

# Satzungsentwurf

VFDU Verein zur Förderung des Deutschen Uhrenmuseums Furtwangen e.V.

## I. Name, Sitz und Zweck

### § 1

- 1) Zur Förderung des Deutschen Uhrenmuseums in Furtwangen wird ein Verein gegründet, der den Namen trägt:

„VFDU Verein zur Förderung des Deutschen Uhrenmuseums Furtwangen e.V.“

- 2) Er hat seinen Sitz in Furtwangen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Donaueschingen eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung und materielle Unterstützung des Deutschen Uhrenmuseums zur Beschaffung, Restaurierung und Ausstellung von Uhren und Zeitmessgeräten jeglicher Art und Herkunft, sowie der wissenschaftlichen Betätigung mit dem Ziel, deren Ursprung, Entwicklung und Auswirkung auf die menschliche Existenz einer breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Aufbringen von Beiträgen und Sammeln von Spenden.

### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule Furtwangen, die es ausschließlich zur Förderung des Deutschen Uhrenmuseums in Furtwangen im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## II. Mitglieder

### § 7

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung bedarf diese keiner Begründung.
- 3) Die Mitglieder werden zu besonderen Veranstaltungen des Deutschen Uhrenmuseums (z.B. Sonderausstellungen, Symposien) eingeladen.

### § 8

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung, wenn innerhalb dieser Zeit keine Ablehnung durch den Vorstand erfolgt ist.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist bei Beitritt in der ersten Jahreshälfte voll, bei Beitritt in der zweiten Jahreshälfte zur Hälfte zu entrichten.

### § 9

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod des Mitgliedes
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.
- c) Durch Ausschluss des Mitgliedes seitens des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Erinnerung den Beitrag nicht entrichtet oder in anderer Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung.

## III. Vereinsorgane

### §10

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### §11

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  1. dem/der 1. Vorsitzenden
  2. dem/der 2. Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreter/in
  3. dem/der Schatzmeister/in
  4. dem/der Schriftführer/in
  5. mindestens zwei und höchstens vier Beisitzer (Beisitzer/in1, Beisitzer/in 2, ...)

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Zu 1. und 2. Vorsitzenden können nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind, gewählt werden.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Abs. 1) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Abhaltung von Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Dabei werden die in §11 Abs1 genannten Vorstandsmitglieder der fortlaufenden Nummer 1 und 3 in ungeraden und die Vorstandsmitglieder der fortlaufenden Nummern 2 und 4 in geraden Jahren gewählt. Die sinngemäße Regelung gilt auch für die Beisitzer. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds nachwählen.
- 4) Die Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes erstrecken sich auf alle im Rahmen der Vereinstätigkeit anfallenden Rechtsgeschäfte und Handlungen, soweit sie nach dieser Satzung nicht dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 5) Der Gesamtvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen und ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder darunter dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden anwesend sind.
- 6) Der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes obliegen unter anderem:
  - a) Aufstellung des Vereinsbudgets,
  - b) Eingehen von Verbindlichkeiten,
  - c) Unvorhergesehene, im Budget nicht enthaltene oder durch das Budget gedeckte Aufwendungen für das Deutsche Uhrenmuseum,
  - d) Ausschluss von Mitgliedern.
- 7) Die Abstimmungen des Gesamtvorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## §12

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am Sitz des Vereins statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einladung hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin, zu erfolgen.
- 4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Mitgliedschaft einer juristischen Person gilt jeweils eine, von ihr zur Vertretung bestimmte, natürliche Person als stimmberechtigtes Mitglied.

### §13

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Budgetberichtes des Vorstandes,
  - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsprüfer/innen; die Rechnungsprüfer/innen sind jährlich zu wählen,
  - c) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - d) Änderung des Beitragssatzes
  - e) Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
  
- 2) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

#### IV. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

### § 14

- 1) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 2) Im Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung erteilt werden.